

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Unterrichtung im Gaststättengewerbe

### Grundlage

Nach dem Gaststättengesetz ist für den Betrieb einer Gaststätte (Schank-, Speisewirtschaft, Beherbergungsbetrieb, auch Trinkhallen und Imbissstuben) eine staatliche Genehmigung (Gaststättenkonzession) erforderlich, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist demgegenüber ein erlaubnisfreier Gaststättenbetrieb und bedarf lediglich einer Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung. Zwar sind auch dann die lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu beachten, es muss aber keine Unterrichtung im Sinne des Gaststättengesetzes stattfinden.

Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Antragsteller über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Gaststättenbetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurde und mit ihnen als vertraut gelten kann.

### Rechtsfolgen

Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln oder das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften werden entweder Bußgelder verhängt oder die Erlaubnis entzogen.

### Inhalte

Schwerpunkte der Unterrichtung sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen sowie die Grundzüge

- der Hygienevorschriften einschließlich des Bundesinfektionsschutzgesetzes,
- HACCP-Konzept und betriebliche Eigenkontrolle,
- des Lebensmittelgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen,
- des Fleischbeschaugesetzes und der darauf gestützten Verordnungen,
- des Milchrechtes,
- des Getränkerechtes, insbesondere des Weinrechtes und des Bierrechtes,
- des Getränkeschankanlagenrechtes,
- Jugendschutz und Alkohol

### Organisation

Die Teilnahmegebühr beträgt 51 Euro pro Teilnehmer, eine Anmeldung ist erforderlich.

**Termine**

Wie bieten Ihnen folgende Veranstaltungstermine an:

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
14. Januar 2015	IHK Krefeld
4. Februar 2015	IHK Mönchengladbach
18. März 2015	IHK Krefeld
15. April 2015	IHK Mönchengladbach
20. Mai 2015	IHK Krefeld
10. Juni 2015	IHK Mönchengladbach
8. Juli 2015	IHK Krefeld
26. August 2015	IHK Mönchengladbach
16. September 2015	IHK Krefeld
21. Oktober 2015	IHK Mönchengladbach
18. November 2015	IHK Krefeld
2. Dezember 2015	IHK Mönchengladbach

**Ansprechpartner bei der IHK****Krefeld****Ina Klebs**

Telefon: 02151 635-336  
Telefax: 02151 635-44336  
E-Mail: klebs@krefeld.ihk.de  
Anschrift: Nordwall 39, 47798 Krefeld

**Mönchengladbach****Vanessa Stibler**

Telefon: 02161 241-132  
Telefax: 02151 635-44132  
E-Mail: stibler@moenchengladbach.ihk.de  
Anschrift: Bismarckstr. 109, 41061 Mönchengladbach

**Anmeldung zur Unterrichtung im Gaststättengewerbe***(Bitte deutlich lesbar und komplett ausfüllen!)***Termin:**männ-  
lichweib-  
lich

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Staatsangehörigkeit:

bisheriger Beruf:

Zu meiner Anmeldung erkläre ich:

<sup>9</sup> Die Teilnahmegebühr in Höhe von **51 €** habe ich auf folgendes Konto eingezahlt:**IBAN: DE22 3701 0050 0046 6185 05****Postbank AG Köln****Ohne einen Zahlungsnachweis kann die Teilnahme an der Unterrichtung nicht erfolgen.**

---

**(Ort, Datum)**

---

**(Unterschrift)**

Bitte die Anmeldung per Fax oder Post an die genannten Ansprechpartner senden!